

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Vertretung des Bauherrn		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
3. Vorhaben		
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt		
Tag der Nutzungsaufnahme		

4. Anlagen

- ☐ Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).
- ☐ Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).
- ☐ Eine Bestätigung der Erstellerin oder des Erstellers des Brandschutznachweises oder einer anderen nachweisberechtigten Person im Sinn des Art. 62b Abs. 1 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO).

5. Unterschrift

- ☐ Bauherr
- ☐ Vertretung

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.